# Rechtliche Regelungen
## für die Gemeindekirchenratswahl

Nachstehend haben wir für Sie die rechtlichen Regelungen für die Gemeindekirchenratswahl zusammengestellt. Dabei handelt es sich um den

- Abschnitt „Die Leitung der Kirchengemeinde“ aus der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
- das Gemeindekirchenratsgesetz; und um einen
- Auszug aus dem Kirchengemeindestrukturgesetz.

In der Verfassung finden Sie Aussagen zur Leitung der Kirchengemeinde durch Gemeindekirchenrat und Pfarrer, die Aufgaben des Gemeindekirchenrates und die Regelungen zur Bildung des Gemeindekirchenrates. Diese Regelungen werden aufgenommen und ausgeführt im Gemeindekirchenratsgesetz. Das Gesetz ist entsprechend

dem Ablauf der Gemeindekirchenratswahl geordnet. Wir haben Ihnen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes die jeweiligen Ausführungsbestimmungen mit abgedruckt. Für die Bildung örtlicher Beiräte ist das Kirchengemeindestrukturgesetz von besonderer Bedeutung.
Bitte nehmen Sie diesen Beihefter heraus und legen ihn zu Ihren Unterlagen zur Gemeindekirchenratswahl. So werden Sie in allen Beratungen die notwendigen rechtlichen Regelungen zur Hand haben.

## Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM)

Vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183)

## Auszug

### 2. Die Leitung der Kirchengemeinde

**Artikel 23**
**Leitung und Geschäftsführung der Kirchengemeinde**

( 1 ) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat (in den reformierten Kirchengemeinden: Presbyterium) im Zusammenwirken mit den Pfarrern und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes geleitet.
( 2 ) 1 Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates und die mit dem Pfarrdienst Beauftragten vertreten die Kirchengemeinde gemeinsam in der Öffentlichkeit. 2 Die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates. 3 Der Gemeindekirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufende Geschäftsführung ganz oder teilweise einem Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem anderen Mitglied des Gemeindekirchenrates übertragen.
( 3 ) 1 Die Kirchengemeinde hat für eine ordnungsgemäße Führung ihrer laufenden Geschäfte zu sorgen. 2 Das Gemeindebüro kann die Bezeichnung Pfarramt tragen.

**Artikel 24**
**Aufgaben des Gemeindekirchenrates**

( 1 ) 1 Der Gemeindekirchenrat ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt. 2 Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.
( 2 ) Gemeinsam mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes trägt der Gemeindekirchenrat Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente, unbeschadet der besonderen Verantwortung der mit dem Pfarrdienst Beauftragten nach Artikel 18 Abs. 3.

( 3 ) Der Gemeindekirchenrat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er trifft Entscheidungen über Fragen der Gestaltung der Gottesdienste, der liturgischen Handlungen sowie über die Gottesdienstzeiten.
2. Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.
3. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen.
4. Er entscheidet über die Nutzung der kirchlichen Gebäude.
5. Er beauftragt Gemeindeglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.
6. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr.
7. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
8. Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.
9. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und beschließt über den Haushalt.
10. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben erhoben sowie Kollekten gesammelt und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
11. Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

( 4 ) Zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben kann der Gemeindekirchenrat Satzungen erlassen.

**Artikel 25**
**Zusammensetzung und Bildung des Gemeindekirchenrates**

( 1 ) Dem Gemeindekirchenrat gehören an:

1. die gewählten und die durch den Gemeindekirchenrat hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
2. die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten.

( 2 ) Der Gemeindekirchenrat wird alle sechs Jahre neu gebildet.

( 3 ) 1 Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen die Kirchenältesten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. 2 Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.

( 4 ) Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 entzogen worden ist.

( 5 ) Durch Kirchengesetz kann ausgeschlossen werden, dass Eheleute oder in gerader Linie Verwandte gleichzeitig dem Gemeindekirchenrat angehören.

( 6 ) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen.

**Artikel 26**
**Einführung der Kirchenältesten**

1 Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihren Dienst eingeführt und verpflichtet.

2 Sie werden gefragt: „Wollt ihr euren Auftrag als Kirchenälteste im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

3 Sie antworten: „Ja mit Gottes Hilfe.“

**Artikel 27**
**Vorsitz im Gemeindekirchenrat**

( 1 ) Der Gemeindekirchenrat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

( 2 ) 1 Zum Vorsitzenden soll ein Kirchenältester gewählt werden. 2 Anderenfalls muss zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenältester gewählt werden.

**Artikel 28**
**Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat**

( 1 ) 1 Der Vorsitzende beruft den Gemeindekirchenrat unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. 2 Er soll den Gemeindekirchenrat in der Regel einmal monatlich zusammenrufen. 3 Er muss den Gemeindekirchenrat einberufen, wenn ein Drittel der Kirchenältesten, ein mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragter, der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Regionalbischof oder das Landeskirchenamt es verlangt.
( 2 ) 1 Der Gemeindekirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. 2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
( 3 ) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindekirchenrat die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.
( 4 ) Der Gemeindekirchenrat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
( 5 ) 1 Die Sitzungen des Gemeindekirchenrates sind in der Regel nicht öffentlich. 2 Der Gemeindekirchenrat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit zulassen.
( 6 ) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Gemeindekirchenrates und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.
( 7 ) 1 Der Vorsitzende und die ordinierten Mitglieder haben jeweils die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindekirchenrates, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden.
2 Bleibt der Gemeindekirchenrat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten. 3 Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt.

**Artikel 29**
**Pflichtverletzungen des Gemeindekirchenrates oder von Kirchenältesten**

( 1 ) 1 Wenn ein Gemeindekirchenrat die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann er im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat durch das Landeskirchenamt aufgelöst werden. 2 Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindekirchenrates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.
( 2 ) 1 Wegen Pflichtversäumnissen oder unwürdigen Verhaltens kann der Kreiskirchenrat Kirchenältesten eine Ermahnung erteilen, in schweren Fällen das Mandat entziehen. 2 Er kann ihnen für die nächstfolgende Wahlperiode die Wählbarkeit zu Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. 3 Gegen die Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig.

**Artikel 30**
**Gemeindeversammlung**

( 1 ) Der Gemeindekirchenrat soll einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens eine Gemeindeversammlung einberufen.
( 2 ) Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates oder auf Beschluss des Gemeindekirchenrates von einem anderen Mitglied des Gemeindekirchenrates geleitet.
( 3 ) 1 Anregungen können in Entschließungen der Gemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. 2 Sie müssen vom Gemeindekirchenrat vordringlich behandelt werden. 3 Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindekirchenrates bleiben im Übrigen unberührt.

**Artikel 31**
**Nähere Bestimmungen**

Das Nähere über die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

# Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G)

Vom 19. November 2011 (ABl. S. 291)

# Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz (GKR-GAV)

Vom 15. Juni 2012 (ABl. S. 222), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012

## Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**
**Grundsatz**

( 1 ) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindekirchenrat gebildet.
( 2 ) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet.

**§ 2**
**Zusammensetzung**

( 1 ) 1 Dem Gemeindekirchenrat gehören an:
a. die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
b. die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2 Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen.

( 1 ) Zu Absatz 1 Satz 2:
1 Jugendvertreter müssen mindestens 14 und sollen nicht älter als 27 Jahre alt sein. 2 Sie müssen die Abendmahlszulassung besitzen und Mitglied der Kirchengemeinde sein, in der sie als Jugendvertreter an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen. 3 Als Jugendvertreter in einem Kirchengemeindeverband müssen sie Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes sein.

( 2 ) 1 Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen.
2 In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht Pfarrer sind.

( 2 ) Zu Absatz 2:
Als gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter gelten auch Mitarbeiter von rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen.

( 3 ) 1 Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Ehepartner im Gemeindekirchenrat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil.
2 Der Gemeindekirchenrat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht.
3 Ist dieser an der Teilnahme verhindert, steht das Stimmrecht solange dem anderen Ehepartner zu.

( 3 ) Zu Absatz 3:
Absatz 3 ist für Lebenspartner entsprechend anzuwenden.

( 4 ) 1 Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreispfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. 2 Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.
( 5 ) Der Ehepartner des Pfarrers sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

( 5 ) Zu Absatz 5:
1 Absatz 5 ist für Lebenspartner entsprechend anzuwenden. 2 Als in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehend gelten auch Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pastorinnen im Ruhestand.

( 6 ) Eheleute oder Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn dem Gemeindekirchenrat mindestens sechs gewählte Mitglieder angehören.

( 6 ) Zu Absatz 6:
1 Absatz 6 ist für Lebenspartner entsprechend anzuwenden. 2 Darf nur eine dieser Personen dem Gemeindekirchenrat angehören, dürfen trotzdem mehrere kandidieren. 3 Mitglied im Gemeindekirchenrat wird derjenige, der von diesen Personen die meisten Stimmen der Wähler auf sich vereinigt, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

( 7 ) 1 Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn der Dienstgeber nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindekirchenrat zu wählen ist. 2 Dies gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

( 7 ) Zu Absatz 7:
Was als geringfügige Beschäftigung gilt, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts.

## § 3
## Ehrenamt

Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindekirchenrat ist ehrenamtlich.

## § 4
## Zahl der Kirchenältesten

( 1 ) 1 Der Gemeindekirchenrat legt die Zahl der Kirchenältesten fest. 2 Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier. 3 Der Gemeindekirchenrat beschließt über die Größe gemäß § 9. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

( 1 ) Zu Absatz 1:
Für die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten gelten folgende Zahlen als Richtwerte:
bis 500 Gemeindeglieder 4 Kirchenälteste
bis 1.000 Gemeindeglieder 6 Kirchenälteste
bis 3.000 Gemeindeglieder 8 Kirchenälteste
bis 5.000 Gemeindeglieder 10 Kirchenälteste
über 5.000 Gemeindeglieder 12 Kirchenälteste

( 2 ) 1 Bei der Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates soll jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes im Gemeindekirchenrat vertreten sein. 2 Das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. 3 Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindekirchenrat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. 4 In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindekirchenrat wählen.

( 2 ) Zu Absatz 2:
1 Dem Gemeindekirchenrat sollen grundsätzlich nicht mehr als 12 Personen angehören. 2 Davon darf abgewichen werden, wenn trotz der Bildung von Wahlgemeinschaften die Vertretung aller Kirchengemeinden beziehungsweise aller Sprengel nicht gewährleistet ist.

( 3 ) 1 Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindekirchenrat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 2 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindekirchenrat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat* gebildet wird. 2 Der besondere Vertreter ist vom Gemeindekirchenrat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.

( 4 ) 1 Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Kirchenältesten oder unterschreitet die Zahl der Mitglieder die Zahl vier oder ändert sich die Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates so, dass den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 2 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten. 2 Die Rechte des Gemeindekirchenrates werden bis zu dessen Neubildung, Ergänzung durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.

( 4 ) Zu Absatz 4:
1 Der Kreiskirchenrat stimmt seine Entscheidungen mit dem Landeskirchenamt ab. 2 Für die Neuwahl, Berufung oder Nachwahl können die verbliebenen Gemeindekirchenratsmitglieder Vorschläge unterbreiten.

## § 5
## Wahlrechtsgrundsätze

Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

## § 6
## Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1 ) 1 Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist. 2 Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(1) Zu Absatz 1:
Die Zulassung zum Abendmahl richtet sich nach Artikel 28 der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union[1] oder nach Abschnitt A Nummer 3.3. der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland[2].

( 2 ) 1 In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. 2 Wählbar ist nicht, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.

( 2 ) Zu Absatz 2:
1 Die Feststellung, dass ein Gemeindeglied gemäß Satz 2 nicht wählbar ist, trifft der Kreiskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde durch Beschluss. 2 Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. 3 Die Bestimmungen über den Entzug der kirchlichen Rechte bleiben unberührt. 4 Als kirchenfeindlich gilt unter anderem die Betätigung in Organisationen, die verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen vertreten.

## § 7
## Amtsperiode

Die Bildung des Gemeindekirchenrates erfolgt jeweils für sechs Jahre.
Die Amtsdauer des Gemeindekirchenrats beginnt mit der Verpflichtung der gewählten Kirchenältesten gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM und endet mit der Einführung und Verpflichtung der Nachfolger.

## § 8
## Vorbereitung und Durchführung der Wahl

( 1 ) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zum Gemeindekirchenrat durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

( 1 ) Zu Absatz 1:
1 Der Wahlzeitraum und der Terminplan sollen mindestens zehn Monate vor dem Beginn des Wahlzeitraumes bekannt gegeben werden. 2 Anträge auf Abweichung vom Wahlzeitraum oder vom Terminplan sind nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Terminplanes zulässig. 3 Sie sind an das Landeskirchenamt zu richten. 4 Dem Antrag wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben.

( 2 ) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Gemeindekirchenrat zuständig.

( 2 ) Zu Absatz 2:
1 Die Kosten der Durchführung der Wahl in der Kirchengemeinde, insbesondere für die Herstellung von Wahlunterlagen, den Versand von Briefen an Wahlberechtigte und die Durchführung der Wahl, trägt die Kirchengemeinde. 2 Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahl dem Landeskirchenamt oder dem Kirchenkreis entstehen, gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinden.

( 3 ) Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat.

( 3 ) Zu Absatz 3:
Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

## Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl

### § 9
### Beschluss über Größe

( 1 ) Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindekirchenrat über die Größe des neu zu bildenden Gemeindekirchenrates und die Zahl der gemäß § 4 zu wählenden Kirchenältesten.

( 1 ) Zu Absatz 1:
Der Gemeindekirchenrat überprüft in diesem Zusammenhang auch die Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte oder Sprengelbeiräte gemäß §§ 7 und 14 Kirchengemeindestrukturgesetz und bezieht die Wahlen zu den Beiräten in die Wahlvorbereitung ein.

( 2 ) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates wenn die bisherige Größe des Gemeindekirchenrates verändert wird.

### § 10
### Aufstellen der Wählerliste

( 1 ) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindekirchenrat auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses eine Wählerliste auf, in der alle gemäß § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst werden.

( 1 ) Zu Absatz 1:
1 Maßgeblich für die Erstellung der Wählerliste sind die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden. 2 Sie sind rechtzeitig mit den Listen der Kreiskirchenämter abzugleichen und auf aktuellem Stand zu halten.

( 2 ) 1 Die Aufstellung der Wählerliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. 2 Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jeder Auskunft darüber verlangen kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde.

( 2 ) Zu Absatz 2:
1 Bekannt zu machen ist nur die Tatsache, dass die Wählerliste aufgestellt ist, dass Auskunft darüber erteilt wird, ob der Anfragende in die Wählerliste aufgenommen wurde und an wen Anfragen zu richten sind. 2 Eine Einsichtnahme in die Wählerliste kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gewährt werden.

( 3 ) Eine Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn das betreffende Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

( 3 ) Zu Absatz 3:
1 Der Nachweis kann durch Vorlage der Tauf- oder Konfirmationsurkunde erfolgen. 2 Der Gemeindekirchenrat sorgt im Nachgang zur Wahl für die Aufnahme in das Gemeindegliederverzeichnis.

### § 11
### Aufstellen der Kandidatenliste

( 1 ) Der Gemeindekirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten:

1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes,
2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2,
3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren,
4. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.

( 2 ) Der Gemeindekirchenrat überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht wählbar, so teilt der Gemeindekirchenrat dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

( 3 ) 1 Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. 2 Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören.

( 4 ) 1 Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste. 2 Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

( 5 ) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

( 5 ) Zu Absatz 5:
1 Die Bekanntmachung und eine damit verbundene Vorstellung der Kandidaten kann insbesondere in folgender Weise erfolgen:
1. Bekanntmachung im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung,
2. Veröffentlichung im Gemeindeblatt,
3. Vorstellung auf der Internetseite der Kirchengemeinde,
4. Veröffentlichung in der örtlichen Presse,
5. Aushang an den für Gemeindeveranstaltungen üblichen Plätzen,
6. Schreiben an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder.

2 In der Regel sollen verschiedene Möglichkeiten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kombiniert werden. 3 Es ist sicherzustellen, dass jedes Gemeindeglied die Möglichkeit hat, die Kandidatenliste zur Kenntnis zu nehmen und sich über die Kandidaten zu informieren. 4 Sollen zu den Kandidaten mehr als Name, Vorname und Wohnort veröffentlicht werden, ist dazu das Einverständnis der Kandidaten einzuholen.

## § 12
## Bildung von Stimmbezirken

( 1 ) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörenden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.
( 2 ) 1 Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindekirchenrates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat*. 2 Der Gemeindekirchenrat trägt die Gesamtverantwortung gemäß § 8 Absatz 2.

( 2 ) Zu Absatz 2:
Zur Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates gehören insbesondere alle Beschlüsse im Rahmen der §§ 9,10 und 13.

( 3 ) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat* dem widerspricht.

## § 13
## Bekanntgabe

( 1 ) 1 Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. 2 Die Wahlzeit muss mindestens drei Stunden betragen. 3 Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.

( 1 ) Zu Absatz 1:
Ist die Kirche oder ein anderer Raum der Kirchengemeinde ungeeignet, kann auch in einem anderen öffentlich zugänglichen Raum gewählt werden (z. B. Dorfgemeinschaftshaus, Schule, Gaststätte).

( 2 ) Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.
( 3 ) Der Gemeindekirchenrat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

( 3 ) Zu Absatz 3:
1 Wird an mehreren Tagen gewählt, darf der Wahlzeitraum von insgesamt acht Tagen nicht überschritten werden.
2 Die Regelung kann insbesondere angewandt werden, wenn an zusätzlichen Wahltagen mehr Gemeindeglieder erreicht werden können, z. B. im Zusammenhang mit einem Gottesdienst in einem Gemeindebereich.

## § 14
## Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates

( 1 ) Gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu.
( 2 ) 1 Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. 2 Dieses entscheidet endgültig.
( 3 ) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe.

( 3 ) Zu Absatz 3:
1 Eine Entscheidung gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als eingegangen. 2 Eine Entscheidung, die elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben.

( 4 ) Die Beschwerden nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

## Abschnitt 3: Durchführung der Wahl

### § 15
### Wahlvorstand

( 1 ) Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In den Wahlvorstand kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.

( 1 ) Zu Absatz 1:
1. 1 Der Wahlvorstand wird vom amtierenden Gemeindekirchenrat eingesetzt. 2 Der Wahlvorstand soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.
2. 1 Der Wahlvorstand im Stimmbezirk wird vom amtierenden örtlichen Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat* eingesetzt; § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. 2 Besteht kein örtlicher Beirat oder Sprengelbeirat*, tritt an die Stelle der Gemeindekirchenrat.

( 2 ) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

### § 16
### Wahlablauf

( 1 ) 1 Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. 2 Die Wahlurne ist zu versiegeln und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

( 1 ) Zu Absatz 1:
Sind Stimmbezirke gebildet, gilt die Wahl in jedem Stimmbezirk als eigene Wahlhandlung.

( 2 ) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.

( 3 ) 1 Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. 2 Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind.

( 3 ) Zu Absatz 3:
1 Aus dem Stimmzettel muss eindeutig hervorgehen, dass dieser von der Kirchengemeinde hergestellt worden ist. 2 Das Kumulieren der Stimmen ist zulässig, wobei für einen Kandidaten bis zu 3 Stimmen abgegeben werden dürfen.

( 4 ) 1 Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. 2 Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

( 4 ) Zu Absatz 4:
Der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen zu können.

( 5 ) 1 Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. 2 Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

( 6 ) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu sichern.

### § 17
### Briefwahl

( 1 ) Wahlberechtigte können von der Briefwahl Gebrauch machen.

(1) Zu Absatz 1:
1 Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl erhalten. 2 In diesem Fall finden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 keine Anwendung. 3 Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe gemäß § 13 ist zu gewährleisten. 4 Soll das Kreiskirchenamt bei der Durchführung zur Dienstleistung herangezogen werden, ist dessen vorherige Zustimmung erforderlich. 5 Das Landeskirchenamt kann Briefwahlunterlagen für alle Kirchengemeinden zur Verfügung stellen.

( 2 ) 1 Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindekirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. 2 Sie sollen spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat beantragt werden.
( 3 ) 1 Das beantragende Gemeindeglied erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. 2 Die Aushändigung erfolgt persönlich. 3 Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.
( 4 ) 1 Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. 2 Er muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates unterzeichnet sein. 3 Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird in der Wählerliste vermerkt.

(4) Zu Absatz 4:
Erhalten alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen, unterzeichnet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an Stelle des Briefwahlscheins die Wählerliste.

( 5 ) 1 Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. 2 § 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
( 6 ) Wahlbriefe können bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden.
( 7 ) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

( 7 ) Zu Absatz 7:
Ist auf einem Stimmzettelumschlag der Name des Wählers verzeichnet, ist dieser vor Einlegen in die Wahlurne unkenntlich zu machen.

## § 18
## Stimmenauszählung

( 1 ) 1 Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. 2 Sie ist öffentlich.
( 2 ) 1 Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie. 2 Zugleich zählt er die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. 3 Ergibt sich dabei eine Differenz, vermerkt er dies in einer Niederschrift und erläutert die Differenz, soweit dies möglich ist.
( 3 ) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen laut verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.
( 4 ) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind,
2. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind oder
3. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.

(4) Zu Absatz 4:
Ungültig sind Stimmzettel auch, soweit der Erklärungsgehalt nicht eindeutig erkennbar ist, insbesondere wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden.

( 5 ) 1 Der Wahlvorstand stellt anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl das Wahlergebnis fest. 2 Gewählt sind dabei in der vom Gemeindekirchenrat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
( 6 ) Sind Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 2, 6 oder 7 gegeben, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

## § 19
## Stellvertreter

( 1 ) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie unter Beachtung von Absatz 2 in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen Stellvertreter im Gemeindekirchenrat.
( 2 ) Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.

( 2 ) Zu Absatz 2:
1 Ergibt die Hälfte der Mitgliederzahl eine gebrochene Zahl, so ist die nächst niedrigere Zahl festzulegen.
2 Das gilt nicht, wenn in einem Stimmbezirk nur ein Kirchenältester zu wählen ist; in diesem Fall wird abweichend von Satz 1 die gebrochene Zahl aufgerundet, damit zumindest ein Stellvertreter gewählt werden kann.

( 3 ) 1 Bei Verhinderung von Mitgliedern vertreten die Stellvertreter die verhinderten Mitglieder in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. 2 Tritt hierbei ein Fall entsprechend § 2 Absatz 6 auf, nimmt der nächstfolgende Stellvertreter die Stellvertretung wahr.
( 4 ) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der Ausgeschiedenen als Mitglieder in den Gemeindekirchenrat ein.
( 5 ) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll der Gemeindekirchenrat entsprechend § 25 mindestens ein weiteres wählbares Gemeindeglied als Stellvertreter nachberufen.

( 5 ) Zu Absatz 5:
1 Sind nach dem Nachrücken gemäß Absatz 4 noch Plätze im Gemeindekirchenrat selbst unbesetzt, erfolgt die Nachberufung zuerst direkt auf diese Plätze und erst danach auf die Plätze der Stellvertreter. 2 Für die Nachberufung findet § 25 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

## § 20
## Wahlniederschrift

( 1 ) 1 Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. 2 Das Landeskirchenamt kann hierfür die Verwendung eines verbindlichen Formulars vorschreiben.

( 1 ) Zu Absatz 1:
1 Die Niederschrift ist unmittelbar nach Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses anzufertigen. 2 Sie ist dem Gemeindekirchenrat zu übergeben. 3 Dieser übersendet eine Kopie dem Kreiskirchenrat und dem Kreiskirchenamt.

( 2 ) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

( 2 ) Zu Absatz 2:
1 Alle Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.
2 Eine unbefugte Einsichtnahme ist auszuschließen.

## § 21
## Bekanntmachung des Wahlergebnisses

( 1 ) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich und fordert sie auf, sich bis zu einem bestimmten Termin über die Annahme der Wahl zu erklären.

( 1 ) Zu Absatz 1:
Die Erklärung kann schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindekirchenrates erfolgen.

( 2 ) Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## § 22
## Wahlanfechtung

( 1 ) 1 Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntmachung von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. 2 Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.
( 2 ) 1 Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindekirchenrat schriftlich zu erklären. 2 Hilft der Gemeindekirchenrat der Beschwerde nicht ab, legt er diese mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme dem Kreiskirchenamt vor. 3 Dieses erarbeitet eine Empfehlung für den Kreiskirchenrat.

( 2 ) Zu Absatz 2:
1 Die Weiterleitung der Beschwerde und die Entscheidung des Gemeindekirchenrates hierüber haben jeweils zeitnah zu erfolgen. 2 Als zeitnah gilt ein Zeitraum von bis zu vierzehn Tagen.

( 3 ) 1 Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. 2 Dieses entscheidet endgültig.
( 4 ) 1 Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. 2 Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.
( 5 ) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## Abschnitt 4: Einführung und Konstituierung des Gemeindekirchenrates

### § 23
### Einführung der Kirchenältesten

1 Die gewählten Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gottesdienst gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM in ihr Amt eingeführt. 2 Die Einführung soll am Sonntag nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen.

### § 24
### Konstituierung und Vorsitz

( 1 ) 1 Ein dem Gemeindekirchenrat angehörender Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindekirchenrat zur konstituierenden Sitzung ein. 2 Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindekirchenrates führt der bisherige Gemeindekirchenrat die Geschäfte fort.

Zu Absatz 1:
Erfolgt die Wahl eines Gemeindekirchenrates für eine zum 1. Januar des Folgejahres neu zu bildende Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, muss die Konstituierung bis zum 15. Januar erfolgen.

( 2 ) 1 Der neu gebildete Gemeindekirchenrat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. 2 Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. 3 Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindekirchenrates auf sich vereinigt. 4 Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. 5 Bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. 8 Stellvertreter gemäß § 19 Absatz 1 sind nicht wählbar.

( 2 ) Zu Absatz 2:
Der Gemeindekirchenrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

( 3 ) 1 Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur Kirchenälteste kandidieren. 2 Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindekirchenrat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem Pfarrer zu. 3 Sind mehrere Pfarrer Mitglied im Gemeindekirchenrat, so entscheidet der Gemeindekirchenrat durch Beschluss, wem der Vorsitz zufällt. 4 Der Gemeindekirchenrat wählt einen Kirchenältesten gemäß Absatz 2 zum Stellvertreter.

( 3 ) Zu Absatz 3:
1 Ist der Vorsitz dem Pfarrer zugefallen oder ist er im Ausnahmefall zum Vorsitzenden gewählt worden, ist die Wahl eines Kirchenältesten zum Stellvertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM zwingend erforderlich. 2 Ist ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt worden, kann auch ein Pfarrer zum Stellvertreter gewählt werden.

( 4 ) Bei Veränderungen im Vorsitz ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren.

( 4 ) Zu Absatz 4:
Ist der Vorsitz dem Pfarrer zugefallen, weil die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande gekommen ist, kann die Wahl eines Kirchenältesten zum Vorsitzenden jederzeit innerhalb der Legislaturperiode erfolgen.

( 5 ) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindekirchenrates abgewählt werden.

### § 25
### Hinzuberufung von Kirchenältesten

( 1 ) 1 Der Gemeindekirchenrat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindekirchenrat berufen. 2 Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere, bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.

( 2 ) 1 Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindekirchenrat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. 2 Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.

( 2 ) Zu Absatz 2:
Die Hinzuberufung darf nur dann unterbleiben, wenn sich aus dem betreffenden Sprengel beziehungsweise aus der betreffenden Kirchengemeinde kein wählbares Gemeindeglied bereit erklärt, im Gemeindekirchenrat mitzuarbeiten.

( 3 ) Die Berufung kann längstens bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode ausgesprochen werden.
( 4 ) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.

## Abschnitt 5: Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Gemeindekirchenrates

### § 26
### Beendigung der Mitgliedschaft

( 1 ) Die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat endet
1. mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode,
2. mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
3. durch Rücktritt,
4. durch Entziehung des Mandats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM,
5. durch Auflösung des Gemeindekirchenrates gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.

( 2 ) 1 Die gewählten und die berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. 2 Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindekirchenrates zu erklären.
( 3 ) 1 Entzieht der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM das Mandat, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Entscheidung des Kreiskirchenrates. 2 Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindekirchenrat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

( 3 ) Zu Absatz 3:
1 Die schriftliche Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen bekannt zu geben. 2 Die Zustellung erfolgt durch persönliche Übergabe mit Empfangsbekenntnis oder mittels Einschreibens per Post.

( 4 ) 1 Gegen die nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. 2 Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. 3 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. 4 Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

### § 27
### Auflösung des Gemeindekirchenrates

( 1 ) 1 Wird ein Gemeindekirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM aufgelöst, endet die Mitgliedschaft mit dem Auflösungsbeschluss. 2 Dem betroffenen Gemeindekirchenrat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
( 2 ) 1 Gegen die Entscheidung steht dem Gemeindekirchenrat der Widerspruch zu. 2 Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat. 3 Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

## Abschnitt 6: Gemeindekirchenrat in besonderen Fällen

### § 28
### Scheitern der Bildung des Gemeindekirchenrates

( 1 ) Ist kein Gemeindekirchenrat mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten gebildet worden, kann der Kreiskirchenrat die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.
( 2 ) Scheitert die Wiederholung der Wahl, kann der Kreiskirchenrat den bisherigen Gemeindekirchenrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindekirchenrat bilden.
( 3 ) Kommt auch nach Absatz 2 kein Gemeindekirchenrat zustande, ist ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat nach § 29 zu bilden.

### § 29
### Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates

( 1 ) Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchengemeinden erfolgt auf Anordnung des Kreiskirchenrates nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Ist in einer Kirchengemeinde kein Gemeindekirchenrat vorhanden, ist der vormalige Gemeindekirchenrat anzuhören oder eine Gemeindeversammlung einzuberufen.

( 2 ) [1] In der Anordnung gemäß Absatz 1 bestimmt der Kreiskirchenrat, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindekirchenrat entsandt werden sollen. [2] Sind in einer Kirchengemeinde Kirchenälteste gewählt worden, ohne dass es zur Bildung eines Gemeindekirchenrates gekommen ist, sollen diese dem gemeinsamen Gemeindekirchenrat angehören.

**§ 30**
**Amtsperiode**
( 1 ) Ungeachtet des Zeitpunkts der Bildung des Gemeindekirchenrates findet die nächste Wahl zum Gemeindekirchenrat zu dem Zeitpunkt statt, der allgemein durch das Landeskirchenamt bestimmt wird. ( 2 ) Die Amtsperiode des nach §§ 28 und 29 gebildeten Gemeindekirchenrates verkürzt sich entsprechend.

**§ 31**
**Zuständigkeit des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen**
Besteht in einer Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband kein Gemeindekirchenrat nach diesem Gesetz, werden die Rechte des Gemeindekirchenrates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.

## Abschnitt 7: Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat

**§ 32**
**Zuständigkeit**
Zur Geschäftsordnung im Gemeindekirchenrat kann der Landeskirchenrat die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen.

## Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

**§ 33**
**Ordinierte Gemeindepädagogen**
Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

**§ 34**
**Gleichstellungsklausel**
Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 35**
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**
( 1 ) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
( 2 ) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gemeindekirchenratswahlgesetz vom 1. April 2006 (ABl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. November 2009 (ABl. S. 291) und das Kirchengesetz über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates (Gemeindekirchenratsgesetz – GKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 61) und des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratswahlgesetz – GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122) außer Kraft.
( 3 ) Bestehende Gemeindekirchenräte bleiben bis zu einer Neuwahl unverändert im Amt.

**§ 36**
Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

---

* Regelungen zu den örtlichen Beiräten bzw. Sprengelbeiräten im Auszug des Kirchengemeindestrukturgesetzes.
[1] (ABl. EKKPS 2000 S. 57)
[2] (ABl. ELKTh 2004 S. 5)

# Kirchengesetz über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktG)

Vom 21. November 2009 (ABl. S.291)

## Auszug

# Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStruktGAV)

Vom 20. August 2010 (ABl. S. 268)

## Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Kirchengemeindeverbände

### § 6
### Bildung des Gemeindekirchenrates

( 1 ) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes wird nach den Vorschriften des Gemeindekirchenratswahlgesetzes gebildet.

( 2 ) 1 Bei der Neubildung eines Kirchengemeindeverbandes während der laufenden Wahlperiode wählen die Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes. 2 Die Zahl der zu Wählenden wird vom Kreiskirchenrat auf Vorschlag der Gemeindekirchenräte bestimmt. 3 Der so gebildete Gemeindekirchenrat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Gemeindekirchenrates im Rahmen der nächsten allgemeinen Gemeindekirchenratswahlen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Amt. 4 Im Übrigen gelten für den Gemeindekirchenrat die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindekirchenratswahlgesetzes.

( 3 ) Mit der Bildung des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes gehen die Aufgaben der Gemeindekirchenräte der zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

### § 7
### Bildung örtlicher Beiräte

( 1 ) 1 In Kirchengemeindeverbänden können örtliche Beiräte gebildet werden. 2 Über die Bildung von örtlichen Beiräten entscheidet der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes. 3 Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.

( 1 ) Zu § 7 Absatz 1:
Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kirchengemeinde an, muss für diese ein örtlicher Beirat gebildet werden.

( 2 ) 1 Ist die einzelne Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. 2 Im Übrigen werden die Mitglieder des Beirates gewählt. 3 Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindekirchenratswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

( 3 ) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.

( 4 ) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

( 5 ) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

( 6 ) 1 Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. 2 Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben.
( 7 ) 1 Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. 2 Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM übertragen werden. 3 Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. 4 Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindekirchenrates. 5 Der Gemeindekirchenrat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erlassen.

( 7 ) Zu § 7 Absatz 7:
Der örtliche Beirat einer einem Kirchengemeindeverband angehörenden reformierten Kirchengemeinde ist über die in § 7 Absatz 7 Kirchengemeindestrukturgesetz genannten Aufgaben hinaus zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des reformierten Kirchenkreises eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist.

( 8 ) In einem neu gebildeten Kirchengemeindeverband nehmen bis zur Bildung von örtlichen Beiräten die bisherigen Gemeindekirchenräte der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.
( 9 ) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM bleibt unberührt.

## Abschnitt 3: Untergliederungen von Kirchengemeinden

### § 14
### Sprengelbeiräte

1 Für die Sprengel werden durch den Gemeindekirchenrat Sprengelbeiräte gebildet. 2 Die Übertragung von Aufgaben auf die Sprengelbeiräte erfolgt durch Beschluss des Gemeindekirchenrates. 3 Das Nähere wird in einer Satzung geregelt.

Für die Ausgestaltung der Satzung sind die Reglungen zur Bildung der örtlichen Beiräte und zu den übertragbaren Aufgaben gemäß § 7 Kirchengemeindestrukturgesetz entsprechend anzuwenden.

**Siehe auch**
**www.kirchenrecht-ekm.de**